

Geschäftsordnung
für die Schulkonferenz und andere Schulmitwirkungsgremien
der GGS Poller Hauptstraße

Für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungsgremien (§§ 62 ff. SchulG) ist § 63 SchulG verbindlich.

Die Schulkonferenz der GGS Poller Hauptstraße hat auf Grundlage des § 63 Abs. 6 SchulG gemäß Beschluss vom 16.01.2017 die nachfolgend dargestellten Verfahrensvorschriften erlassen.

Die ergänzende Geschäftsordnung gilt somit für folgende Mitwirkungsgremien der GGS Poller Hauptstraße:

- Schulkonferenz
- Schulpflegschaft
- Klassenpflegschaft

§ 1 Einberufung

(1.1) Die Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise (z.B. per email) ein und fügt die Tagesordnung bei. Die Einladung ist an keine Form gebunden.

(1.2.) Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

(1.3.) Die Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

(1.4.) Ist die Schulleiterin nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie oder er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

(1.5.) Mitglieder der Schulkonferenz, die aus wichtigen persönlichen Gründen an festgesetzten Terminen nicht teilnehmen können, melden sich bei der Schulleitung und laden eine Vertretung ein. Mitglieder der Schulpflegschaft melden sich bei der Schulpflegschaftsvorsitzenden.

(1.6.) Die Vertreter der Klassenpflegschaftsvorsitzenden werden ebenfalls zu den Schulpflegschaftssitzungen eingeladen.

§ 2 Tagesordnung

(2.1.) Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

(2.2.) Für Klassenpflegschaftssitzungen erfolgt die Festsetzung der Tagesordnung im Zusammenwirken mit der Klassenleitung.

(2.3.) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

(2.4.) Anträge zur Abstimmung sind eine Woche vorher schriftlich den Mitgliedern zur Vorbereitung auszuhändigen.

§ 3 Sitzungsverlauf

(3.1.) Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt grundsätzlich die Sitzung. Bei Sitzungen der Klassenpflegschaft kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, indem die Klassenleitung nach vorheriger Absprache die Leitung übernimmt.

(3.2.) Die Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3.3.) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

(3.4.) Für die Worterteilung ist in der Regel die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend.

§ 4 Abstimmungen

(4.1.) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem

Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.

(4.2.) Die Schulleitung hat grundsätzlich kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit ihre Stimme den Ausschlag.

(4.3.) Abstimmungen erfolgen auf Basis der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

(4.4.) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(4.5.) In den Schulpflegschaftssitzungen haben sowohl die Klassenpflegschaftsvorsitzenden als auch ihre Vertretungen Stimmrecht.

§ 5 Protokoll/ Niederschrift

(5.1.) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.

(5.2.) Die Protokollführung in der Schulpflegschaft geht klassenweise reihum. In der Schulkonferenz wird sich abgewechselt.

- (5.3.) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsorgans und dem Sitzungsdatum:
 - die Tagesordnung,
 - die Namen der Teilnehmenden,
 - die Anträge,
 - den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; *(diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich)*,
 - -die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(5.4.) Bei Sitzungen der Klassenpflegschaft sind reine Informationen, bei denen es sich weder um einen Antrag noch Beschluss handelt, in der Sitzungsniederschrift nicht zwingend aufzunehmen.

(5.5.) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsorgan über die Genehmigung der Niederschrift.

(5.6.) Die Protokolle der Mitwirkungsorgane werden den Teilnehmern der jeweiligen Sitzungen in angemessener Zeit per email geschickt. Zuvor erhält die Vorsitzende das Protokoll zum Gegenlesen.

(5.7.) Die Schule hält eine unterschriebene Niederschrift für die Mitglieder des Mitwirkungsorgans zur Einsichtnahme in den Schulakten bereit. Dieses enthält alle Anträge, Vorlagen und Informationspapiere.

(5.8.) Das Mitwirkungsorgan beschließt, ob die Niederschriften an Personen darüber hinaus verteilt werden. (z.B. an die Schulpflegschaft, an die Klassen). Das Protokoll der Schulpflegschaft wird innerhalb Klassen verteilt. Das Protokoll der Schulkonferenz wird nur innerhalb der Schulpflegschaft verteilt.

§ 6 Wahl von Ausschüssen

(6.1.) In der ersten Sitzung eines jeden Schuljahres wählt die Schulkonferenz Vertreter für Ausschüsse für die Dauer eines Jahres.

(6.2.) Teilausschüsse sind:

- Eilausschuss
- Ausschuss für schulscharfe Einstellungsverfahren
- Ausschuss für Konfliktfälle

(6.3.) Macht es die Dringlichkeit einer Entscheidungsnotwendigkeit unmöglich, dafür extra eine Schulkonferenz einzuberufen, so entscheidet der Eilausschuss anstelle der Gesamtkonferenz. Der Eilausschuss besteht aus der Schulleitung und einem aus der Schulkonferenz gewählten Elternvertreter. Die anderen Mitglieder werden im Anschluss schriftlich informiert und der nachträgliche Beschluss auf der nächsten Schulkonferenz gefasst.

§ 7 Schlussbestimmungen

(7.1.) Die Geschäftsordnung tritt am 16.01.2017 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(7.2.) Sie kann jederzeit mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden der Schulkonferenz aufgehoben oder abgeändert werden.

Wahlordnung
für die Schulkonferenz und andere Schulmitwirkungsgremien
der GGS Poller Hauptstraße

Für die Wahlen zu den schulischen Mitwirkungsgremien (§§ 62 ff. SchulG) ist § 64 SchulG verbindlich.

Die Schulkonferenz der GGS Poller Hauptstraße hat auf Grundlage des § 64 Abs. 5 SchulG gemäß Beschluss vom 16.01.2017 die nachfolgend ergänzenden Wahlvorschriften erlassen.

Die ergänzende Wahlordnung gilt somit für folgende Mitwirkungsgremien der GGS Poller Hauptstraße:

- Schulkonferenz
- Schulpflegschaft
- Klassenpflegschaft

§ 1 Wahltermin

(1.1.) Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:

- in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- in den Klassenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 2 Einladung zur Wahl

(2.1.) Wer bisher den Vorsitz führte, lädt die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein.

(2.2.) Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

- in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer,
- und in allen anderen Fällen die Schulleitung.

(2.3.) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 3 Wahlleitung

(3.1.) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(3.2.) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

§ 4 Wahlrecht

(4.1.) Erziehungsberechtigte, die in einer Klasse zum Vorsitzenden der Klassenpflegschaft gewählt sind, sowie die Vertreter, können in einer anderen Klasse der GGS Poller Hauptstraße nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden.

(4.2.) Die Klassenpflegschaft wählt die Klassenpflegschaftsvorsitzende/Vertretung, dabei haben die Eltern je Kind eine Stimme.

(4.3.) Die Klassenpflegschaft besteht aus einem Vorsitzenden und einem/einergewählten Vertreterin oder Vertreter.

(4.4.) Stellt sich kein Elternteil zur Wahl, kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass für das laufende Schuljahr keine Klassenpflegschaft gewählt wird.

(4.5.) Die Schulkonferenz besteht aus 6 Vertretern von Eltern und 6 Vertretern von Lehrern. Die Stellvertretungen haben ebenfalls eine Stimme und können sich auch zur Wahl stellen.

§ 5 Niederschrift/ Stimmzettel

(5.1.) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen. Diese Niederschrift ist Bestandteil des Protokolls.

(5.2.) Die Stimmzettel, sofern die Wahl geheim war, werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) im Schulsekretariat in einem beschrifteten Umschlag aufbewahrt.